

Satzung des Vereins „Perspective-Senegal“.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Perspective-Senegal e.V.“
2. Er hat den Sitz in Laberweinting.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Straubing eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vereinszweck beinhaltet:
 - a) Hilfe für Straßen- bzw. Waisenkinder in Senegal zu geben, mit dem Ziel, sie zu einer befriedigenden Lebensperspektive zu führen, die zur Selbständigkeit und sozialen Integration führt
 - b) Förderung der Zusammenarbeit aller Reformkräfte, um eine gemeinsame Strategie und Bündelung der Kräfte zu erreichen
 - c) Aufklärung und Lebenshilfe in den Bereichen Gesundheit, Hygiene und Familie
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Unterhaltung einer Tagesstätte für Straßenkinder mit einem Speise-, Gesundheits- und Alphabetisierungsprogramm
 - b) Unterhaltung von Waisenhäusern, Schulen und-Ausbildungszentren
 - c) Angebot von Ausbildungsprogrammen und Einübung handwerklicher Fähigkeiten
 - d) Anbieten von Workshops zur sinnvollen Freizeitgestaltung, Fortbildung und Ausbildungserprobung
 - e) Anbieten von Schulungen zu den Themen Gesundheit, Hygiene und Familie
 - f) Integration einzelner Kinder in Familien
 - g) Aufbau und Betreuung eines Patenschaftsprogramms für Kinder, um Grundversorgung und Ausbildung zu sichern
 - h) Aufbau und Pflege von Kontakten zu bestehenden Hilfs-, Missions- und Entwicklungshilfeorganisationen in Senegal und Deutschland, um heranwachsende Kinder in vorhandene Institutionen als Auszubildende oder Mitarbeiter zu vermitteln und eine mögliche Zusammenarbeit zu fördern
 - i) Öffentlichkeitsarbeit in Senegal, Schweiz, Deutschland und andere Länder mit modernen Kommunikationsmitteln wie Internet, Vorträge mit Großbildvideo usw. um die Probleme aufzuzeigen, Lösungen zu erarbeiten und Finanzmittel zu erlangen
 - j) Organisation von Hilfslieferungen mit Sachspenden für die Bedürftigen in der Tagesstätte, Waisenhäuser, Schulen und Ausbildungszentren in Senegal
 - k) Unterhaltung eines ständigen Büros in Senegal zur Durchführung und Überwachung der Programme
 - l) Entsendung von Langzeit- und Kurzzeitmitarbeitern zum Dienst in Senegal
 - m) Regionale Mitarbeiter werden zur Ausführung der verschiedenen Aufgaben angestellt
 - n) Rückführung von Kindern und den ausgebildeten ehemaligen Straßenkindern in ihre Familien z. T auch in ihre Ursprungsländer wie z. B. Guinea-Bissau.

o) Aufbau einer einfachen Mikrokreditstruktur zur Gründung von Kleinstunternehmen der ausgebildeten ehemaligen Straßenkindern

§ 3 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder erhalten für die Vereinstätigkeit notwendige Aufwendungen erstattet.
3. Mitglieder, die vom Verein angestellt werden, erhalten ein vom Vorstand festgesetztes Gehalt, das eine Vergütung, die für eine vergleichbare Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach BAT gezahlt wird, nicht überschreiten soll.
4. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Lebensstil des Mitgliedes sollte sich an den 10 Geboten der Heiligen Schrift, nachlesbar im 2. Mose 20 Verse 1-17, ausrichten und Mitglied in einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
6. Wenn ein Mitglied gegen den Satzungsinhalt des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
7. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
9. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer persönlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge

1. Pflichtbeiträge werden nicht erhoben.
2. Die Mitglieder zahlen einen freiwilligen Beitrag, dessen Höhe sie selber bestimmen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand, Rechte und Pflichten

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer

d) dem Kassier

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Zum Abschluss von Dienstverträgen und Grundstücksgeschäften braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung, gültig im Innen-, sowie im Außenverhältnis.
7. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
9. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
10. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
11. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen.
12. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind.
13. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
14. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
15. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren
 - b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren, die weder dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfberichts der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstands
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - f) An- und Verkauf von Grundbesitz
 - g) Satzungsänderungen

h) Auflösung des Vereins

6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem jeweiligen Leiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschriften)